

Veräußerungsverlust nicht habe entstehen können. Die russischen Unternehmen oder der russische Staat seien auch nicht insolvent. Der Einwand der Kläger, die Wertpapiere seien derzeit faktisch wertlos, weil sie u. a. aufgrund der EU-Sanktionen nicht gehandelt werden könnten, überzeugte das Gericht nicht. Es sei nicht unwahrscheinlich, dass die Anleihen zu einem jetzt noch nicht bekannten Zeitpunkt wieder handelbar seien. Auch eine Dividendenzahlung sei nach Aufhebung der Sanktionen wieder möglich.

Die Kläger haben gegen die Entscheidung Revision zum Bundesfinanzhof eingelegt, die unter dem Aktenzeichen VIII R 5/26 geführt wird.

Quelle: Pressemitteilung des Sächsischen Finanzgerichts vom 20. April 2026

■ Rehabilitierungsrecht

Rechtsstaatswidrige Kreisverweisung keine „Zersetzungsmäßnahme“

Eine im Zuge der Bodenreform erlassene Anordnung zum Verlassen des Heimatortes (sogenannte Kreisverweisung) begründet keinen Anspruch auf Zahlung einer einmaligen Geldleistung nach dem Verwaltungsrechtlichen Rehabilitierungsgesetz (VwRehaG). Das hat das Bundesverwaltungsgericht mit Urteil vom 29. April 2026 entschieden, Az. BVerwG 8 C 7.25.

Der Kläger, seine Eltern und seine Geschwister wurden nach dem Ende des Zweiten Weltkrieges auf Anordnung deutscher Behörden im Rahmen der Bodenreform gezwungen, Haus und Hof in der sowjetischen Besatzungszone zu verlassen. Der Vater des Klägers wurde in Buchenwald interniert, wo er später verstarb. Die Mutter flüchtete mit den Kindern in eine der alliierten Besatzungszonen. Das Vermögen des Vaters wurde im Zuge der Bodenreform enteignet. Im Juli 2014 stellte der Beklagte fest, dass die Ausweisung der Familie des Klägers im September 1945 rechtsstaatswidrig war. Nach einer Gesetzesänderung beantragte der Kläger erfolglos, ihm zusätzlich eine einmalige Geldleistung in Höhe von 1 500 € zu gewähren.

Das Verwaltungsgericht Halle hat der Klage auf Gewährung der beantragten Geldleistung stattgegeben. § 1 a Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 VwRehaG sehe eine solche Leistung bei Maßnahmen mit dem Ziel der Zersetzung vor. Dazu zählten neben bestimmten Maßnahmen des Ministeriums für Staatssicherheit der DDR (MfS) auch Kreisverweisungen.

Die Revision des Beklagten hatte Erfolg. Das Verwaltungsgericht hat den Begriff der Zersetzungsmäßnahme im Sinne des § 1 a Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 VwRehaG unzutreffend ausgelegt. Er bezeichnet eine Maßnahme, die darauf gerichtet ist, die Zielperson durch den Einsatz geheimdienstlicher Methoden wie etwa die Überwachung und Manipulation der Umgebung, wiederholte Vorladungen, das Verbreiten unzutreffender Gerüchte oder das Untergraben von sozialen und beruflichen Beziehungen zu isolieren und psychisch zu destabilisieren, um ihre persönliche Integrität systematisch zu zermürben oder ihre Handlungsfähigkeit zu schwächen. Das ergibt sich aus der Gesetzesbegründung und dem Sinn und Zweck der Regelung. Diese soll für rechtsstaatswidrige Übergriffe wie beispielsweise die „operative Bearbeitung“ nach Nr. 2.6. der Richtlinie Nr. 1/76 des MfS und vergleichbare Maßnahmen entschädigen, mit denen systematisch und zielgerichtet auf die Einstellung des Betroffenen eingewirkt wurde, damit dieser eine unerwünschte politische Haltung aufgab. Die Kreisverweisung fällt nicht darunter. Sie war darauf gerichtet, Personen von ihrem Grundeigentum zu ent-

fernen, um die Bodenreform durchzusetzen. Die davon Betroffenen können auch nicht verlangen, ebenso behandelt zu werden wie Zwangsausgesiedelte aus dem Grenzbereich, die am zugewiesenen neuen Wohnort in der DDR regelmäßig weiteren Diskriminierungen unterworfen waren. Ihnen gewährt das Gesetz eine Geldleistung.

Quelle: Pressemitteilung des BVerwG Nr. 31/2026 vom 29. April 2026

VERANSTALTUNGEN

■ Vortragsreihe zum Völkerrecht an der Viadrina

Der Völkerrechtslehrstuhl Prof. Dr. Markus Beham an der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) lädt alle Interessierten zur Vortragsreihe „Viadrina International Law in Practice“ ein. Am 30. Juni 2026 halten Dr. Lucia Leontiev unter dem Titel „In-Betweenness and International Law: The Global East as Legal Region“ und am 7. Juli 2026 Prof. Dr. Erika de Wet unter dem Titel „Assessing current challenges to regional and sub-regional security frameworks in Africa“ jeweils um 14.30 Uhr im Raum AM03 (Auditorium Maximum, Logenstraße 4) Vorträge zu Aspekten des Völkerrechts.

PERSONALIA

■ Tatjana Ghanem ist neue Präsidentin des Sächsischen Finanzgerichts

Tatjana Ghanem wurde 1967 in Gummersbach geboren. 1995 trat sie als Richterin auf Probe beim Amtsgericht Leipzig in den sächsischen Staatsdienst ein. Nach Stationen beim Landgericht Leipzig und einer Abordnung an das Oberlandesgericht Dresden wurde Ghanem 1998 beim Landgericht Leipzig zur Richterin am Landgericht ernannt. 2003 erfolgte eine erneute Abordnung an das Oberlandesgericht Dresden. 2004 wechselte Tatjana Ghanem auf dem Wege der Abordnung zum Sächsischen Finanzgericht, wo sie 2007 als Richterin am Finanzgericht tätig war. Im April 2017 erfolgte die Ernennung zur Vorsitzenden Richterin und 2022 zur Vizepräsidentin des Sächsischen Finanzgerichts.

Quelle: Pressemitteilung des Sächsischen Staatsministerium der Justiz vom 14. April 2026

■ Wolfgang Schwürzer wird neuer Generalstaatsanwalt des Freistaates Sachsen

Wolfgang Schwürzer wurde 1961 in Mindelstetten geboren. Nach Absolvierung beider juristischer Staatsexamina begann er seine berufliche Laufbahn 1991 bei der Staatsanwaltschaft Dresden. Nach weiteren Stationen bei der Staatsanwaltschaft beim Landgericht München II, beim Sächsischen Landtag und am Amtsgericht Dresden wurde Wolfgang Schwürzer 1994 zum Richter am Amtsgericht beim Amtsgericht Dresden ernannt. Im Januar 1998 wechselte er im Wege der Abordnung zur Generalstaatsanwaltschaft Dresden. Im Februar 1998 erfolgte seine Ernennung zum Staatsanwalt als Gruppenleiter sowie 2000 zum Oberstaatsanwalt bei der Generalstaatsanwaltschaft Dresden. 2003 bis 2008 bekleidete er das Amt des Oberstaatsanwalts als ständiger Vertreter des Leitenden Oberstaatsanwalts zunächst in Chemnitz und später in Dresden. Ab 2024 führte Wolfgang Schwürzer die Staatsanwaltschaft Dresden.

Quelle: Pressemitteilung des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz vom 14. April 2022